

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1  
1011 Wien

LAD-VD-8306/122

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

51.571/1-XI/B/7/89

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

28. März 1989

Betrifft

Bundeswohnbaufonds, Bundesfinanzgesetz 1989, Wohnbauförderungs-  
gesetz 1984

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17-GE/9 SP
Datum:	30. MRZ. 1989
Verteilt	31. März 1989

*Maillhammer*

*Dr. Kleingraber*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 373/1988 geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus § 4 Abs. 1 des Entwurfes ergibt sich, daß der Verwertungserlös für die von den Fonds aufgenommenen Darlehen mit S 4 Mrd. festgestellt wird. Die NÖ Landesregierung geht jedenfalls davon aus, daß die dadurch bedingten Mindereinnahmen der Länder durch die Mehreinnahmen aus den Rückflüssen der vorzeitig zurückgezahlten Darlehen zum größten Teil kompensiert werden.

Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn die Erläuterungen auch Aufschluß über die nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz erfolgten und erwarteten Kapitalbewegungen gegeben hätten. So aber läßt sich nur vermuten, daß die Einnahmehausfälle durch die erwähnten Mehreinnahmen im wesentlichen ausgeglichen werden.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8306/122

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

